

Entschädigungssatzung der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck am 09.06.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 **Verdienstausfall**

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, einen Betrag von 8,50 €/pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin/Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 30,00 EURO. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 500,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 **Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 **Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Fraktionen, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € gezahlt. Mitglieder des Ortsbeirates erhalten je Sitzung des Ortsbeirates eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €. Die Anzahl der erstattungsfähigen Sitzungen der Ortsbeiräte wird auf 10 pro Jahr begrenzt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter-/in des/der Stadtverordnetenvorstehers-/in nach Abs. 1 erhöht sich um 20,00 € für jede von ihnen geleitete Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

a) Stadtverordnetenvorsteher-/in	60,00 €/mtl.
Ausschussvorsitzende	20,00 €/mtl.
Fraktionsvorsitzende (außer Einperson-Fraktionen)	20,00 €/mtl.
den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat-/rätin	80,00 €/mtl.
den weiteren ehrenamtlichen Stadträten-/innen	50,00 €/mtl.

- b) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher, denen die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen worden ist, beträgt in den Stadtteilen
- | | |
|---------------|---------------|
| Alraft | 100,00 €/mtl. |
| Dehringhausen | 100,00 €/mtl. |
| Freienhagen | 240,00 €/mtl. |
| Höringhausen | 300,00 €/mtl. |
| Netze | 200,00 €/mtl. |
| Nieder-Werbe | 140,00 €/mtl. |
| Ober-Werbe | 100,00 €/mtl. |
| Selbach | 80,00 €/mtl. |
- c) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher in den Stadtteilen Sachsenhausen und Waldeck, denen keine Verwaltungsaufgaben übertragen werden, beträgt 100,00 €/mtl.
- d) Für die Gestellung eines Dienstzimmers sowie Beleuchtung, Heizung und Reinigung desselben, erhalten die Ortsvorsteher, denen Verwaltungsaufgaben übertragen worden sind, eine Pauschale von 11,00 €/mtl.
- alle Ortsvorsteher, die kein Diensttelefon haben, erhalten für die dienstliche Benutzung eines Privattelefons 16,00 €/mtl.
- e) Die jeweilige Pauschale nach Abs. a – d wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten haben. Der Anspruch der Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er/sie aus der Funktion scheidet.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €
- (5) Für den/die jeweils amtierende Schriftführer-/in in den Stadtverordnetensitzung, den Ausschüssen und Kommissionen ist pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € zu zahlen.

- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird - sofern jede mindestens 2 Stunden dauert -, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (8) Anspruch gemäß §§ 1-3 bei Sitzungen haben stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen städtischen Gremiums. Den Anspruch nach Satz 1 haben auch diejenigen, die nach der Hessischen Gemeindeordnung berechtigt sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Stadtverordnete, die mit beratender Stimme an Sitzungen eines Ortsbeirates teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in derselben Höhe, wie die Mitglieder des Ortsbeirates.

§ 4

Erstattungen an die Fraktionen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die doppelte Anzahl der Stadtverordnetensitzungen pro Jahr begrenzt.
- (2) Die Fraktionen erhalten für ihren Geschäftsaufwand
 - einen Grundbetrag von 16,00 €/mtl.
 - (außer Einperson-Fraktionen)
 - je Fraktionsmitglied 1,00 €/mtl.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der

Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Waldeck vom 17.10.2001 außer Kraft.

34513 Waldeck, den 14.06.2016

(DS) Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Feldmann
-Bürgermeister-